



HESSISCHER LANDTAG

24. 08. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 14.07.2026**Wie überprüfen hessische Jobcenter die tatsächliche Ausübung leistungsrelevanter Beschäftigungsverhältnisse?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat erklärt, dass hessische Ausländerbehörden bei Kenntnis eines Leistungsbezugs nach dem SGB II oder SGB XII anlassbezogene Prüfverfahren einleiten und hierbei mit den Jobcentern zusammenarbeiten. Für das Jahr 2024 waren ihr 127 Verlustfeststellungen nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU bekannt. Zugleich liegen der Landesregierung nach eigener Auskunft keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit einem späteren Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII zusammenhängen. Die tatsächliche Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses kann sowohl für die Einkommensanrechnung als auch für das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft von Bedeutung sein. Bestehen konkrete Zweifel an einer angegebenen Beschäftigung, müssen die zuständigen Behörden den Sachverhalt rechtssicher aufklären. Transparente Prüfmaßstäbe, eine wirksame Zusammenarbeit der beteiligten Behörden sowie eine aussagekräftige Auswertung der Ergebnisse sind notwendig, um berechnete Leistungsansprüche zu gewährleisten und missbräuchliche Gestaltungen konsequent aufzudecken. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, wie hessische Jobcenter die tatsächliche Ausübung leistungsrelevanter Beschäftigungsverhältnisse prüfen und welche Ergebnisse diese Prüfungen haben.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Prüfverfahren nutzen hessische Jobcenter bei konkreten Zweifeln an der tatsächlichen Ausübung eines gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses?

Die Jobcenter prüfen das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen nach den gesetzlichen Vorgaben des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Art und Dauer einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung zu bescheinigen. Bestehen konkrete Zweifel an der tatsächlichen Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses, erfolgt die Sachverhaltsaufklärung nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Hierzu können insbesondere die Anforderung geeigneter Nachweise, die Einholung von Auskünften bei Arbeitgebern oder Dritten sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Maßnahmen gehören. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die Durchführung der Prüfungen erfolgt in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Jobcenter.

Frage 2 Welche hessischen Jobcenter führten seit 2023 Schwerpunktprüfungen zur tatsächlichen Ausübung gemeldeter Beschäftigungsverhältnisse durch?

Frage 3 Wie viele Leistungsfälle wurden bei diesen Schwerpunktprüfungen untersucht?

Frage 4 In wie vielen Fällen wurde keine tatsächliche Ausübung des gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses festgestellt?

Frage 5 In wie vielen Fällen wurden Bürgergeldleistungen aufgrund dieses Ergebnisses aufgehoben?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II obliegt den örtlich zuständigen (kommunalen) Jobcentern. Diese nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Landesregierung verfügt daher nur insoweit über Erkenntnisse, als diese zentral erhoben oder übermittelt werden. Eine landesweite Statistik zu Prüfungen von Beschäftigungsverhältnissen oder hinsichtlich Leistungsmissbrauchs wird weder im Geschäftsbereich der

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales noch im Rahmen der Fachstatistik der Bundesagentur für Arbeit geführt.

Frage 6 In welcher Höhe wurden Erstattungsforderungen aufgrund entsprechender Prüfungen festgesetzt?

Die Erstattungsforderungen werden auf Basis der festgestellten Fehlleistungen festgesetzt; die Beträge können je nach Einzelfall unterschiedlich hoch ausfallen. Eine Berichterstattung über solche Erstattungsforderungen erfolgt nicht, daher hat die Landesregierung keine Kenntnis, in welcher Höhe diese von den örtlichen Leistungsträgern festgesetzt wurden.

Frage 7 Wie viele Verdachtsfälle wurden seit 2023 an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit übermittelt?

In Hessen wurden der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) im Jahr 2023 insgesamt 1.797, im Jahr 2024 insgesamt 1.619 und im Jahr 2025 insgesamt 1.169 Verdachtsfälle von Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit Schwarzarbeit von den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und Kommunale Jobcenter) zugeleitet. Die Anzahl der Fälle wurde von der Generalzolldirektion erfasst (vgl. Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 21/4277).

Frage 8 Welche hessischen Kommunen verfügen über spezialisierte Prüfeinheiten gegen Leistungsmissbrauch?

Gesetzlich ist den Trägern der Leistungen nach dem SGB II aufgegeben, jeweils einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einzurichten. Dieser kann tätig werden, soweit im konkreten Einzelfall tatsächliche Verdachtsmomente für einen Leistungsmissbrauch vorliegen.

Frage 9 Welche landesweite Auswertung der kommunalen Prüfergebnisse plant die Landesregierung?

Die Landesregierung plant keine gesonderte Auswertung der kommunalen Prüfergebnisse. Im Rahmen der Fachaufsicht steht sie im kontinuierlichen Dialog mit den Trägern.

Wiesbaden, 24. August 2026

Heike Hofmann